

# Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: HE220004-O

U/mk

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Stephan Mazan sowie der Gerichtsschreiber  
Dr. Benjamin Büchler

EINGEGANGEN 21. Feb. 2022

## Urteil vom 17. Februar 2022

in Sachen

**elleXX universe AG**, Gasometerstr. 36, 8005 Zürich,  
Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Rena Zulauf, Zulauf Partner, Wiesen-  
str. 17, Postfach 552, 8032 Zürich

gegen

**Inside Paradeplatz GmbH**, Giessereistr. 5, 8005 Zürich,  
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Markus Peyer, Peyer Felder Kahlhöfer  
Gloor, Ankerstr. 24, 8004 Zürich

betreffend **unlauterer Wettbewerb**

### Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

#### 1. Parteien und Sachverhaltsüberblick

1.1. Die Gesuchstellerin (elleXX universe AG) ist eine im Jahr 2021 gegründete Gesellschaft. Die Gesuchstellerin erbringt Dienstleistungen im Bereich Finanzinformationen und richtet sich dabei im Speziellen an Frauen (act. 1 Rz. 2 mit Hinweis auf act. 3/1). Gemäss Handelsregisterauszug setzt sich der Verwaltungsrat der Gesuchstellerin wie folgt zusammen:

- Nadine Morax-Jürgensen, Präsidentin des VR
- Patrizia Laeri, Vizepräsidentin des VR und
- Simone Züger, Mitglied des VR.

CEO der Gesuchstellerin ist Patrizia Laeri (act. 1 Rz. 30 a.E.). Patrizia Laeri hat als ehemalige Journalistin bei SRF in der Öffentlichkeit eine gewisse Bekanntheit erlangt.

1.2. Die Gesuchsgegnerin (Insideparadeplatz GmbH) betreibt ein online-Portal, das unter dem website "www.insideparadeplatz.ch" über aktuelle Finanznachrichten berichtet. Gemäss Handelsregisterauszug ist Lukas Hässig einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesuchsgegnerin.

1.3. Am 4. Januar 2022 veröffentlichte die Gesuchsgegnerin auf ihrem Online-Portal "www.insideparadeplatz.ch" den Artikel "Laeris Frauen-Fonds sinkt: Hey, who cares?" Verfasser des Artikels ist Beni Frenkel, der gelegentlich auf www.insideparadeplatz.ch publiziert.

1.4. Die Gesuchstellerin kritisiert den Artikel als Ganzes und insbesondere auch diverse Passagen daraus als unlauter und stellt folgendes Rechtsbegehren (act. 1 S. 2):

- "1. Es sei die Gesuchsgegnerin superprovisorisch, eventualiter provisorisch, unter Androhung einer Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, den online-Beitrag auf www.insideparadeplatz.ch vom 4. Januar 2022 mit dem Titel "Laeris Frauen-Fonds sinkt: Hey, who cares?" umgehend, spätestens aber bis am 12. Januar 2022 zu löschen oder die Löschung zu veranlassen.

2. Eventualiter sei die Gesuchsgegnerin superprovisorisch, eventualiter provisorisch, unter Androhung einer Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, nachfolgende Passagen aus dem Online-Beitrag auf [www.insideparadeplatz.ch](http://www.insideparadeplatz.ch) vom 4. Januar 2022 mit dem Titel "Laeris Frauen-Fonds sinkt: Hey, who cares?" umgehend, spätestens aber bis am 12. Januar 2022 zu löschen oder die Löschung zu veranlassen:
  - "Kein Wunder, dass der elleXX Gender Equality Basket nicht in die Höhe schoss, sondern eher seitwärts lief: minus 1,9 Prozent bis Ende Jahr."
  - "Man muss es so ausdrücken: Bei dieser Kursentwicklung ist man entweder dumm oder hat das gleiche Pech wie Donald Duck. Der SPI machte im Vergleichszeitraum plus 7,6 Prozent."
  - "Für die Anlegerinnen kommt es noch knüppeldicker. Die jährliche Verwaltungsgebühr des Zertifikats beträgt 1,1 Prozent, hinzu kommen vier mal im Jahr eine Rebalancing-Gebühr von 0,10 Prozent."
  - "Das Jahresabo kostet 111 Franken. Die Membership ist "jederzeit kündbar". Was das jetzt bringen soll, macht logisch wenig Sinn. In den AGB heisst: "Eine Rückzahlung einer einmal eingelösten Membership ist nicht möglich."
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Gesuchsgegnerin."

1.5. Die Gesuchsgegnerin sieht keine unlauteren Äusserungen und stellt folgendes Rechtsbegehren (act. 8 S. 2):

"Das Gesuch der Gesuchstellerin sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Gesuchstellerin."

## 2. Prozessgeschichte

2.1. Das Massnahmegesuch mit dem obgenannten Antrag wurde am 11. Januar 2022 überbracht (act. 1).

2.2. Mit Verfügung vom 11. Januar 2022 wies das Einzelgericht einen Antrag auf Anordnung superprovisorischer Massnahmen ab (Dispositiv-Ziffer 1), setzte der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses (Dispositiv-Ziffer 2)

und der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme zum Massnahmegesuch an (Dispositiv-Ziffer 3) (act. 4).

2.3. Der Kostenvorschuss ging rechtzeitig ein (act. 7).

2.4. Mit Stellungnahme vom 1. Februar 2022 stellte die Gesuchstellerin die oben erwähnten Anträge.

2.5. Am 7. Februar 2022 äusserte sich die Gesuchstellerin zur Stellungnahme der Gesuchsgegnerin (act. 12).

2.6. Da das Gesuch - wie zu zeigen sein wird - abzuweisen ist, kann der obsiegenden Gesuchstellerin die letzte Eingabe der Gesuchstellerin mit dem vorliegenden Urteil zugestellt werden.

2.7. Das Verfahren ist spruchreif.

### 3. Formelles

3.1. Bei der eingeklagten Verletzung von Art. 3 lit. a UWG handelt es sich um eine Klage aus unerlaubter Handlung. Da beide Parteien ihren Sitz in Zürich haben, ist die örtliche Zuständigkeit der Zürcher Gerichte gegeben (Art. 13 i.V.m. Art. 36 ZPO). Dies ist unbestritten.

3.2. Für Streitigkeiten nach dem UWG ist bei einem Streitwert von mehr als CHF 30'000.00 das Handelsgericht sachlich zuständig (Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO i.V.m. § 44 lit. a GOG). Wenn wie im vorliegenden Fall vorprozessual die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangt wird, ist das Einzelgericht des Handelsgerichts sachlich zuständig (Art. 5 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 45 lit. b GOG). Dies ist an sich unbestritten. Umstritten ist nur, ob das Streitwerterfordernis von mehr als CHF 30'000.00 erreicht ist. Die Gesuchstellerin geht von einem Streitwert von mindestens CHF 100'000.00 aus (act. 1 Rz. 5). Die Gesuchsgegnerin beziffert den Streitwert demgegenüber auf maximal CHF 10'000.00 und leitet daraus die sachliche Unzuständigkeit des Einzelgerichts des Handelsgerichts ab (act. 8 Rz. 3 f.). UWG-Streitigkeiten sind vermögensrechtliche Streitigkeiten. Wenn das Rechtsbegehren bei einer vermögensrechtlichen Streitigkeit wie im vorliegenden

Fall nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet, ist der Streitwert zu schätzen (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Die im Artikel kritisierte Gesuchstellerin ist eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 117'640.00 (act. 3/1). Ferner ist anzunehmen, dass das Publikum in den im Artikel speziell thematisierten elleXX Gender Equality Basket gewisse Investitionen getätigt hat. Die Annahme eines Streitwertes von CHF 10'000.00 ist daher zu tief gegriffen. Vielmehr ist an der in der Verfügung vom 11. Januar 2022 vertretenen Einschätzung festzuhalten, dass der von der Gesuchstellerin angenommene Streitwert von CHF 100'000.00 plausibel er- scheine. Die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts des Handelsgerichts ist zu bejahen.

#### 4. Materielles

##### 4.1. Vorbemerkungen

4.1.1. Der streitgegenständliche Artikel "*Laeris Frauen-Fond sinkt: Hey, who cares?*" in der ursprünglich am 4. April 2022 publizierte Fassung setzt sich nicht nur mit dem Produkt "elleXX Gender Equality Basket" auseinander, sondern enthält auch herabsetzende Äusserungen zur Person von Patricia Laeri. Mit Verfügung vom 10. Januar 2022 ordnete das Einzelgericht des Bezirksgerichts Meilen superprovisorisch die sofortige Löschung von mehreren Passagen an, die in persönlichkeitsverletzender Art auf die Person von Patricia Laeri abzielen (act. 3/16a Dispositiv-Ziffer 1). Der aktuelle Stand des Verfahrens beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Meilen ist nicht bekannt, für das vorliegende Verfahren aber auch nicht relevant. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens beim Einzelgericht des Handelsgerichts Zürich sind nur die Aussagen im erwähnten Artikel zum Produkt "elleXX Gender Equality Basket".

4.1.2. Der "elleXX Gender Equality Basket" wurde im Jahr 2021 von der Gesuchstellerin lanciert. Bei diesem Produkt handelt es sich um ein sog. Traker-Zertifikat, welches als Basiswert einen Aktienkorb mit 30 gleich gewichteten Aktien von westeuropäischen, amerikanischen und australischen Unternehmen enthält, wel-

che sich für Frauen, Soziales und Nachhaltigkeit einsetzen. Die ZKB ist Emittentin, die Migros Bank Managerin (Investment Manager) dieses Produktes (act. 1 Rz. 7, act. 8 Rz. 11).

4.1.3. Das hier interessierende Produkt "elleXX Gender Equality Basket" wird im Folgenden als "elleXX Tracker-Zertifikat" bezeichnet. Da sich das Produkt wohl in erster Linie an Frauen richtet, wird für die Adressatinnen im Folgenden die weibliche Form verwendet.

#### 4.2. Voraussetzungen für vorsorgliche Massnahmen im Zusammenhang mit Verletzungen des UWG

4.2.1. Die Voraussetzungen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen richten sich nach Art. 261 ff. ZPO. Da auf der Website "Inside Paradeplatz" von Montag bis Freitag täglich Beiträge publiziert werden, ist ferner die Sonderbestimmung von Art. 266 ZPO für periodische erscheinenden Medien zu beachten.

4.2.2. Gemäss diesen Bestimmungen trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO) und offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Art. 266 lit. b ZPO). Ferner ist erforderlich, dass die Verletzung dem Betroffenen einen besonders schweren, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil verursacht (Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO; Art. 266 lit. a ZPO). Schliesslich darf eine allfällige Massnahme nicht unverhältnismässig sein (Art. 266 lit. c ZPO).

4.2.3. Die Gesuchstellerin rügt eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. Nach dieser Bestimmung handelt unlauter, wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt. Solche Äusserungen können den Wettbewerb verletzen. Das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem Verletzer und Verletzten ist nicht erforderlich. Unrichtige, herabsetzende sowie irreführende Äusserungen in den Medien erfüllen grundsätzlich den Tatbe-

stand von Art. 3 Abs. 1 lit a UWG. Nach der Rechtsprechung begründen journalistische Ungenauigkeiten allerdings nur dann Persönlichkeits- bzw. Wettbewerbsverletzungen, wenn bei der Leserschaft ein falscher Eindruck erweckt wird. In einem journalistischen Text kann sich eine vereinfachende Darstellung im Interesse der Allgemeinverständlichkeit rechtfertigen. Vereinfachungen sind solange zulässig, als insgesamt kein in wesentlichen Zügen falsches Bild vom betroffenen Wettbewerbsteilnehmer gezeichnet wird. Hingegen verstossen ungenaue oder verkürzte Berichterstattungen in einer Publikation dann gegen das Wettbewerbsrecht, wenn sie die Leserschaft in Bezug auf Tatsachen, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Ehre eines Wettbewerbsteilnehmers haben, zu unzutreffenden Vorstellungen verleiten (BGE 123 III 354 E. 2a S. 363 mit zahlreichen Hinweisen; Blattmann, in: Heizmann/Loacker, N. 32 zu Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG).

#### 4.3. Hauptsachenprognose oder Verfügungsanspruch

4.3.1. Die Gesuchstellerin stört sich insbesondere an vier konkret genannten Passagen im streitgegenständlichen Artikel (Rechtsbegehren Ziffer 2), aber auch am Artikel insgesamt (Rechtsbegehren Ziffer 1). Im Folgenden wird zunächst auf diese vier Passagen und die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Beanstandungen eingegangen (nachfolgend E. 4.3.2-4.3.5) und abschliessend auch der Artikel insgesamt gewürdigt (nachfolgend E. 4.3.6).

4.3.2. Die Gesuchstellerin kritisiert zunächst die Stelle "*Kein Wunder, dass der elleXX Gender Equality Basket nicht in die Höhe schoss, sondern eher seitwärts lief: minus 1,9% bis Ende Jahr.*" Zur Begründung macht sie geltend, dass die Gesuchsgegnerin für die Beurteilung der Kursentwicklung zu Unrecht vom 18. Oktober 2021 als Startdatum ausgehe. Richtigerweise wäre der "Initial Fixing Tag" am 1. November 2021 der massgebende Ausgangszeitpunkt gewesen, wobei die Performance des Trackers vom 1. November 2021 bis 31. Dezember 2021 nicht minus 1,9%, sondern minus 1,34% betragen habe und dabei die Verwaltungsgebühren bereits einberechnet gewesen seien (act. 1 Rz. 12). Die Gesuchsgegnerin entgegnet in der Stellungnahme, dass der erste Handelstag der 8. November 2021 gewesen sei und der Schlusskurs an diesem Datum CHF 100.23 und am

letzten Handelstag am 30. Dezember 2021 CHF 98.34 betragen habe, was zu einer Performance von minus 1.9% führe (act. 8 Rz. 34 mit Hinweis auf act. 10/12).

Weshalb die Gesuchstellerin im umstrittenen Artikel für die Beurteilung des Kursverlaufs als Startdatum auf den 18. Oktober 2021 abstellte, ist nicht bekannt. Gemäss Basisinformationsblatt der ZKB war der 1. November 2021 "Initial Fixing Tag" und der 8. November 2021 "Liberierungstag". Die ZKB bezifferte im erwähnten Basisinformationsblatt der Ausgabepreis bzw. der Basiswert am "Initial Fixing Tag" auf CHF 100.00. Der Schlusskurs am ersten Handelstag am 8. November 2021 betrug CHF 100.23 und der Schlusskurs am letzten Handelstag des Jahres am 30. Dezember 2021 CHF 98.34. Damit ist plausibel, dass die Performance seit der Lancierung des Produktes bis Ende Dezember 2021 ca. minus 1,9% betrug. Die Aussage, *"Kein Wunder, dass der elleXX Gender Equity Basket nicht in die Höhe schoss, sondern eher seitwärts lief: minus 1,9% bis Ende Jahr"* ist im Wesentlichen richtig. Daran ändern auch die weiteren in diesem Zusammenhang von der Gesuchstellerin erhobenen Vorwürfe nichts. Die Gesuchstellerin weist zwar zutreffend darauf hin, dass das Tracker-Zertifikat ein langfristiges - auf einen Anlagehorizont von fünf bis zehn Jahren ausgelegtes - Anlageprodukt sei und eine Bewertung des Kursverlaufs während zwei Monaten nicht aussagekräftig sei (act. 1 Rz. 13). Das bedeutet jedoch nicht, dass jede Aussage über ein solches Produkt vor Ablauf eines vollen Jahres unseriös, unprofessionell und unlauter sein soll (so act. 1 Rz. 20). Richtig ist vielmehr, dass von Anfang an - und auch knapp zwei Monate nach der Lancierung - eine kritische Betrachtung des Kursverlaufs zulässig ist und auf die Risiken eines solchen Produktes hingewiesen werden darf. Es darf von einer Anlegerin, die in solches Produkt investiert, angenommen werden, dass sie die zutreffenden Aussagen zum Kursverlauf in den ersten zwei Monaten seit der Lancierung des elleXX Tracker-Zertifikats richtig einordnen kann. Weiter überzeugt auch der Vorwurf nicht, im umstrittenen Artikel werde in irreführender Art auf die am schlechtesten abschneidenden Unternehmen im elleXX Tracker-Zertifikat hingewiesen und die zweistellig positiv performenden Unternehmen nicht erwähnt (act. 1 Rz. 14 f.). Dazu ist erstens zu bemerken, dass die Aussage klar - und wie dargelegt auch richtig ist - dass das elleXX Tracker-

Zertifikat im erwähnten Zeitraum mit minus 1,9% performte; zweitens ist der Hinweis auf die negativ performenden Gesellschaften (Honest Company minus 12.4%, Hubspot minus 18 % und Vimeo minus 47%) nicht nur richtig, sondern auch wichtig, weil damit die Volatilität und damit letztlich das Risiko der im Themenfonds zusammengefassten Aktien transparent gemacht wird; und drittens darf von einer Leserin bzw. Anlegerin erwartet werden, dass sie bei einem Verlust von minus 1,9% des elleXX Tracker-Zertifikats und einer stark negativen Performance gewisser Basiswerte darauf schliessen wird, dass der Kursverlauf bei anderen Basiswerten klar positiv gewesen sein muss. Zusammenfassend sind gewisse Ungenauigkeiten (Unklarheit bezüglich Beurteilungszeitraum) zu verzeichnen. Letztlich ist aber klar und wird richtig dargetan, dass das elleXX Tracker-Zertifikat ab der Lancierung (1. bzw. 8. November 2021 bis zum Jahresende 2021) mit minus 1,9% negativ performte. Damit ist nicht glaubhaft gemacht, dass die oben erwähnte Aussage unlauter ist.

4.3.3. Weiter beanstandet die Gesuchstellerin die Aussage *"Man muss es so ausdrücken: Bei dieser Kursentwicklung ist man entweder dumm oder hat das Pech wie Donald Duck. Der SPI machte im Vergleichszeitraum plus 7,6 Prozent"*. Diesbezüglich macht die Gesuchstellerin geltend, dass ein Vergleich mit der Performance des SPI irreführend sei, weil der SPI ausschliesslich aus Schweizer Aktien zusammengesetzt und das elleXX Tracker-Zertifikat global gestreut sei, weshalb ein Vergleich mit dem MSCI Global Index (angebliche Performance im Vergleichszeitraum plus 0.21% [act. 3/9]) oder dem SPI Gender Equality Index (mit "ähnlicher Kursentwicklung aufs Jahresende hin" [act. 3/10]) richtig gewesen wäre (act. 1 Rz. 17 ff.). Die Gesuchsgegnerin hält den Vergleich mit dem SPI für sachlich korrekt.

Die von der Gesuchstellerin zum Vergleich vorgeschlagenen Fonds unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von dem elleXX Tracker-Zertifikat. Der SPI Gender Equality Index mag in thematischer Hinsicht vergleichbar sein, umfasst aber nur Schweizer Titel, was ein wesentlicher Unterschied zum elleXX Tracker-Zertifikat darstellt, welches aus internationalen Werten mit entsprechenden Währungsrisiken zusammengesetzt ist. Der MSCI Global Index ist zwar wie das

elleXX Tracker-Zertifikat global gestreut, lässt sich aber in thematischer Hinsicht nicht vergleichen. Im vorliegenden Fall ist zwar einzuräumen, dass der Vergleich mit dem SPI kaum die geeignetste Referenz ist. Immerhin ist es jedoch vertretbar, einen allgemein bekannten Schweizer Leitindex heranzuziehen, um das Risiko der Einbusse von Rendite zu veranschaulichen, dass mit einem wenig diversifizierten und Währungsrisiken ausgesetzten Themenfonds gegenüber einem breiten Marktindex in Schweizer Franken verbunden ist. Insoweit ist trotz Bedenken gerade noch vertretbar, das elleXX Tracker-Zertifikat dem SPI zum Vergleich gegenüberzustellen. Auch in Bezug auf diese Passage ist eine unlautere Argumentation der Gesuchsgegnerin nicht glaubhaft gemacht.

4.3.4. Weiter kritisiert die Gesuchstellerin die Aussage *"Für die Anlegerinnen kommt es noch knüppeldicker. Die jährliche Verwaltungsgebühr des Zertifikats beträgt 1,1 Prozent, hinzu kommen vier mal im Jahr eine Rebalancing-Gebühr von 0,10 Prozent."* Die Gesuchstellerin macht geltend, die Aussage, die Gebühren seien "knüppeldick" - also überrissen hoch -, sei falsch, weil die Gebühren vergleichbar hoch wie bei ähnlich aktiv gemanagte Anlageprodukte seien (act. 1 Rz. 22). Dagegen wendet die Gesuchsgegnerin ein, dass ihre Aussagen zur Höhe der Gebühren richtig seien und dass die Gebührenansätze auch von anderen als hoch beurteilt würden (act. 8 Rz. 69 ff.).

Hohe Gebühren schmälern die Rendite. Aktiv gemanagte Produkte (wie z.B. das elleXX Tracker-Zertifikat) produzieren tendenziell höhere Kosten, passiv verwaltete Produkte (ETF, Indexfonds) sind günstiger. Im vorliegenden Fall sind die Aussagen zur Höhe der Gebühr zutreffend. Die NZZ spricht in einem Artikel vom 15. Januar 2022 von einem "stolzen Preis" des aktiven Managements (act. 9 S. 3). Und die SonntagsZeitung titelt in einem Artikel vom 16. Januar 2022 "ElleXX kassiert deutlich höhere Gebühr als andere" (act. 7 Blatt 4). Die beanstandete Stelle ist somit nicht unlauter. Im Gegenteil wird die wichtige Thematik der hohen Kosten korrekt dargestellt.

4.3.5. Schliesslich kritisiert die Gesuchstellerin die Aussage *"Das Jahresabo kostet 111 Franken. Die Membership ist "jederzeit kündbar". Was das jetzt bringen*

soll, macht logisch wenig Sinn. In den AGB heisst: "Eine Rückzahlung einer einmal eingelösten Membership ist nicht möglich." Die Gesuchstellerin wirft der Gesuchsgegnerin in diesem Zusammenhang vor, sie täusche über die Tatsache hinweg, dass die Membership auch als Monatsabo für CHF 11.00 angeboten werde und dass in diesem Fall jederzeit per Ende Monat gekündigt werden könne (act. 1 Rz. 24). Dagegen führt die Gesuchsgegnerin aus, sie halte an ihrer Darstellung fest, dass wer ein Jahresabo löse, keine Rückerstattung erhalte, wenn er im Laufe des Jahres kündige (act. 3/73).

Interessentinnen für eine elleXX Membership können zwischen zwei Optionen wählen: Entweder "Monatsabo (11.00 pro Monat, jederzeit kündbar)" oder "Jahresabo (111.- pro Jahr, **jederzeit kündbar**<sup>1</sup>)" (act. 10/14 Blatt 4). In Ziffer 4.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird festgehalten, dass eine Rückzahlung einer einmal gelösten Membership nicht möglich sei. Wenn das Jahresabo "jederzeit kündbar" sein soll, aber gemäss Ziff. 4.2 AGB eine Rückzahlung nicht möglich sein soll, ist der explizite Hinweis auf die jederzeitige Kündbarkeit des Jahresabos effektiv nicht leicht zu verstehen. Dass die Gesuchsgegnerin im umstrittenen Artikel diesen Umstand aufgreift, ist nicht zu beanstanden. Der Vorwurf des unlauteren Verhaltens ist nicht glaubhaft gemacht.

4.3.6. Insgesamt ist festzuhalten, dass es der Gesuchstellerin nicht gelingt glaubhaft zu machen, dass die im Eventualbegehren (Rechtsbegehren Ziffer 2) konkret beanstandeten Passagen im umstrittenen Artikel unlauter sind. Trotz gewissen Unklarheiten (bezüglich dem genauen Zeitraum der Kursentwicklung) und diskutablen Annahmen (SPI als Vergleichsindex) wird kein wesentlich falsches Bild des elleXX Tracker-Zertifikats gezeichnet. Daraus folgt, dass auch die im Hauptantrag (Rechtsbegehren Ziffer 1) verlangte Löschung des gesamten Artikels "*Laeris Frauen-Fond sinkt: hey, who cares?*" unbegründet ist. Der Artikel thematisiert in vertretbarer Weise, dass ein auf wenige Titel fokussierender Themenfonds wie das elleXX Tracker-Zertifikat mehr Risiko bedeuten kann und dass ein aktiv verwaltetes Finanzprodukt wie das elleXX Tracker-Zertifikat zu tendenziell höheren Kosten führt. Es wird kein in wesentlichen Zügen falsches Bild (vgl. E. 4.2.3) des

---

<sup>1</sup> Hervorhebung durch das Gericht.

elleXX Tracker-Zertifikats bzw. der Gesuchstellerin gezeichnet. Damit ist nicht glaubhaft gemacht, dass der beanstandete Artikel insgesamt unlauter sei.

#### 4.4. Weitere Voraussetzungen und Fazit

Da es bereits an einer positiven Hauptsachenprognose fehlt (fehlender Verfügungsanspruch), kann auf Ausführungen zu den weiteren Voraussetzungen verzichtet werden. Es erübrigt sich daher auf den besonders schweren und nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil (Verfügungsgrund), die Verhältnismässigkeit und die Dringlichkeit einzugehen. Das Gesuch ist abzuweisen.

#### 5. Kosten- und Entschädigungsregelung

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 ZPO). Bei einem geschätzten Streitwert von CHF 100'000.00 sind die Gerichtskosten auf CHF 5'000.00 festzusetzen (§§ 5 und 8 Abs. 1 GebV OG). Auch die Parteientschädigung ist auf CHF 5'000.00 festzusetzen (§§ 5 Abs. 1 und 9 AnwGebV). Mehrwertsteuer auf die Prozessentschädigung ist nicht geschuldet, weil der Gesuchsgegnerin die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs zur Verfügung steht.

#### **Der Einzelrichter erkennt:**

1. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 5'000.00.
3. Die Kosten werden der Gesuchstellerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von CHF 5'000.00 zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Doppels von act. 12 und 13/17-18.

6. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Es liegt eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit vor. Es liegt ein Entscheid über vorläufige Massnahmen vor (Art. 98 BGG).

Zürich, 17. Februar 2022

Handelsgericht des Kantons Zürich  
Einzelgericht

Gerichtsschreiber:



Dr. Benjamin Büchler